



# LIBERTY

## Allgemeine Verkaufsbedingungen Liberty Commercial Germany GmbH

### 1. Anwendungsbereich – vollständige Vereinbarung

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AVB") gelten für alle Produkte, Zubehör und Dienstleistungen (nachfolgend insgesamt "Waren"), die von dem Verkäufer (nachfolgend "Verkäufer") an den Kunden (nachfolgend "Kunde") verkauft werden. Bei den Kunden handelt es sich ausschließlich um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Die AVB bilden, zusammen mit den sich aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers oder dem Kaufvertrag (beides nachfolgend insgesamt "Auftragsbestätigung") ergebenden Regelungen und einschließlich solchen anderen Dokumenten, die durch spezifische Bezugnahme darin einbezogen werden, die vollständige Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Kunden erbringt. Diese AVB gelten auch für gleichartige künftige Verträge, auch wenn der Verkäufer nicht erneut auf deren Geltung hinweist.
- 1.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) bedürfen der Textform (Email, Telefax, Brief). Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Kommunikation in Textformdarf nur zwischen den in der Auftragsbestätigung genannten haftenden Personen erfolgen.
- 1.3. Sollte eine Klausel nichts Gegenteiliges vorsehen, werden Unterlagen, Kataloge und Kostenvoranschläge nur zu Informationszwecken versandt, und sind Angebote des Verkäufers ohne Auftragsbestätigung unverbindlich. Ergänzungen oder Änderungen dieser AVB, gleichgültig ob sie in dem Kaufauftrag des Kunden oder in anderen Unterlagen, einschließlich der Versandpapiere, enthalten sind, sind für den Verkäufer unverbindlich, es sei denn, dass er sich mit diesen schriftlich und ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Die von dem Kunden unterschriebene und zurückgesandte Auftragsbestätigung gilt ebenso als Annahme der darin enthaltenen Vertragsbedingungen wie die Unterlassung der Zurückweisung der Auftragsbestätigung innerhalb von 8 Tagen ab Zugang dieser Auftragsbestätigung. Unterlässt es der Verkäufer, Rechte auszuüben

oder Ansprüche geltend zu machen, so gilt dies keinesfalls als Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche. Im Falle eines Kaufvertragsabschlusses über einen elektronischen Marktplatz enthält die Auftragsbestätigung alle diejenigen spezifischen Elemente des Kaufauftrags des Kunden, die der Verkäufer ausdrücklich bestätigt hat. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen der Auftragsbestätigung und der vorliegenden AVB haben die Bestimmungen der Auftragsbestätigung Vorrang.

## **2. Preise – Bezahlung**

- 2.1. Alle Preise sind auf der Basis der Maße und des Gewichts der Waren am Versandort berechnet. Soweit nichts anderes ausdrücklich in der Auftragsbestätigung bestimmt ist, verstehen sich die Preise als netto Kasse; der Kunde hat alle Steuern sowie Transport-, Versicherungs-, Versand-, Lagerungs-, Umschlags-, Liegegeld- und sonstigen Kosten zu tragen. .
- 2.2. Die Bezahlung der Rechnungen hat netto Kasse ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab dem Ablieferungstermin unbar zu erfolgen. Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Tag, der in dem Land der Empfängerbank kein Bankwerktag ist, so ist die Rechnung am letzten Bankwerktag vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung zu begleichen.
- 2.3. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Entgelts durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Kommt der Kunde dem Verlangen nach Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht nach, ist der Verkäufer nach Ablauf von 14 Tagen berechtigt, von dem Vertrag unter Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen zurückzutreten. Als Gefährdung gilt zum Beispiel, aber nicht ausschließlich die Stellung eines Eigenantrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers.
- 2.4. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht, so ist er zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkte über dem Basiszinsatz verpflichtet. Die übrigen Rechte und Ansprüche des Verkäufers aufgrund dieses Zahlungsverzuges bleiben hiervon unberührt.
- 2.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eingehende Zahlungen des Kunden zur Begleichung von irgendwelchen Verbindlichkeiten des Kunden, die länger als 30 Tage ausstehen, einschließlich der Verzugszinsen und sonstigen Kosten in dieser Reihenfolge zu verrechnen: Kosten, Zinsen, Hauptleistung.
- 2.6. Der Kunde kann gegen einen Zahlungsanspruch des Verkäufers nur mit Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Etwaige Gegenrechte aufgrund nicht vertragsgemäßer Leistung durch den Verkäufer bleiben unberührt.
- 2.7. Mit Ausnahme der von der Bank des Verkäufers erhobenen Gebühren sind sämtliche Bankgebühren vom Kunden zu tragen.

### 3. Gefahrübergang – Lieferung – Versand – Umsatzsteuer

- 3.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, geht die Gefahr am Werk des Verkäufers vor der Beladung auf den Kunden über, und bei der Verwendung von Incoterms entsprechend dem angewandten Incoterm (in der neuesten Fassung der ICC, International Chamber of Commerce) über (jeweils als "Gefahrübergang" bezeichnet). Nimmt der Kunde die Waren nicht entgegen, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern und sie nach einer Mitteilung über ihre Verfügbarkeit als geliefert in Rechnung zu stellen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.
- 3.2. Sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, ist ein Versendungskauf vereinbart, wobei der Verkäufer die Lieferroute sowie das Transportmittel und die Spediteure und Verkehrsunternehmen auswählt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer mit angemessener Vorlaufzeit vor dem Versand alle erforderlichen Informationen, einschließlich der
- (a) Kennzeichnungs- und Lieferanweisungen,
  - (b) Importbescheinigungen, Unterlagen, die zur Erlangung behördlicher Genehmigungen erforderlich sind, und sonstiger Dokumente vor dem Versand sowie
  - (c) auf Verlangen eine Bestätigung über die Eröffnung oder die Ausstellung eines Akkreditivs zukommen zu lassen, damit der Verkäufer die für die Versendung notwendigen Vorbereitungen treffen kann.
- Erhält der Verkäufer eine dieser Weisungen, Unterlagen oder Bestätigungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, oder würden sie nach pflichtgemäßer Einschätzung des Verkäufers zu unangemessenen Kosten oder Verzögerung der Leistungserfüllung führen, so kann der Verkäufer nach seiner eigenen Wahl den Versand verschieben und/oder, wenn der Kunde auf Nachfrage den Mangel nicht behebt, von dem Vertrag zurücktreten; sofern Lieferfristen vereinbart sein sollten verschieben sich diese um den bis zur Behebung des Mangels durch den Kunden vergangenen Zeitraum. Sonstige Ansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.
- 3.3. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, sind die Lieferzeiten unverbindlich und Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht, Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nur zum Rücktritt hinsichtlich solcher Waren, die sich noch nicht im Herstellungsverfahren befinden und nur, nachdem er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist für seine Leistung eingeräumt und ihn schriftlich über den Verzug benachrichtigt hat. Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit die Interessen des Kunden gewahrt sind, insbesondere der Lieferumfang nicht abgeändert wird und dem Kunden unter Berücksichtigung der Art der Ware und seiner typischen Verwendung eine Lieferung in Teilen und zeitlichen Abständen zugemutet werden kann.. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Waren bei Lieferung ein Gewicht von  $\pm 5\%$  des geforderten Gewichts aufweisen

- 3.4. Kommt für den Verkauf der Waren eine Umsatzsteuerbefreiung in Betracht - da es sich um einen innergemeinschaftlichen Verkauf (innerhalb der Europäischen Gemeinschaft) handelt, oder aufgrund eines dies ermöglichenden Exportziels - und hat der Kunde den Versand ganz oder zum Teil auf eigene Gefahr und Kosten übernommen (Lieferbedingungen EXW, FOB, FCA usw.), so ist der Verkäufer zur Beantragung der Umsatzsteuerbefreiung nur verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt und den Transport in das Bestimmungsland ausreichend nachweist (Transportdokument: CMR, Konnossement, CIM, Ausfuhrerklärung usw.).
- 3.5. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Lieferung folgende Unterlagen zukommen zu lassen:
- 3.5.1. eine Kopie der Quittung für die gelieferten Waren, die das Datum ausweist und eine leserliche Unterschrift (Vor- und Zuname) enthält und die Lieferung der Waren in der in den Lieferangaben genannten und in der Rechnung in Bezug genommenen Art und Menge an die in der Rechnung angegebene Anschrift bestätigt.
- 3.5.2. eine Kopie des Frachtbriefs oder der sonstigen Transportdokumente, an die die Lieferbestätigung der Ware geheftet ist.
- 3.6 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich (innerhalb von 1 bis 3 Arbeitstagen) über Folgendes in Kenntnis zu setzen:
- 3.6.1. Änderung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Käufers für innergemeinschaftliche Geschäfte,
- 3.6.2. Änderung des Firmennamens und/oder der Firmenanschrift.

#### **4. Übereinstimmung – Untersuchung**

- 4.1. Technisch bedingte Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten usw. bleiben vorbehalten, solange diese für den Kunden zumutbar sind, also insbesondere wenn es sich um werterhaltende oder wertverbessernde Änderungen und/oder Abweichungen handelt. Dies gilt für Nachlieferungen entsprechend.. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach deren Eingang, solange sie sich im Zustand der Anlieferung befindet, oder bei Abholung eingehend zu prüfen und etwaige Mängelrügen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die Geltendmachung der Mängelrechte ausgeschlossen. Die Mitteilungsfrist gilt nicht für verborgene Mängel. Mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten.

#### **5. Sachmängel**

- 5.1. Unterlagen bzw. Angaben zur Ware, zum Verwendungszweck (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Gebrauchswerte und sonstige Leistungsdaten), egal ob diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden oder nicht, stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Garantien, zugesicherten Eigenschaften, vertraglich vorausgesetzten Verwendungen o.ä. dar.

- 5.2. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, also insbesondere wenn dadurch der Wert der Ware erhalten oder verbessert wird. Von dem Verkäufer eingesetzte Transportpersonen sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt. Mängelrügen sind in jedem Fall nach Be- oder Verarbeitung ausgeschlossen, soweit der Mangel bei der Prüfung im Zustand der Ablieferung feststellbar war.
- 5.3. Ansprüche und Rechte des Kunden wegen mangelhafter Lieferung verjähren vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen in einem Jahr ab Gefahrübergang, sofern es sich um neu hergestellte Sachen oder Werkleistungen handelt. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Absatz 1 Nummer 2, § 445b Absatz 1 und § 634 a Absatz 1 Nummer 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Bei Lieferung gebrauchter Ware sind - vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften und anderweitiger Vereinbarungen – jegliche Sachmängelrechte ausgeschlossen.
- 5.4. Bei Sachmängeln ist dem Verkäufer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren, indem der Verkäufer nach billigem Ermessen entweder den Mangel beseitigt oder mangelfreie Ware liefert. Im letzten Fall ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware auf das Verlangen des Verkäufers hin nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigert der Verkäufer endgültig und ernsthaft die Nacherfüllung (auch gem. § 439 Absatz 3 BGB), ist dem Kunden die Nacherfüllung unzumutbar oder liegt ein Fall des § 323 Absatz 2 BGB vor, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Gegenleistung mindern.
- 5.5. Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, soweit diese auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. Lagerung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren, zurückzuführen sind.
- 5.6. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen den Verkäufer gem. § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 5.7. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der jeweiligen Restlieferung, es sei denn, dass der Kunde für die letzteren wegen der Mängel der Teillieferungen kein Interesse hat.
- 5.8. Die verkürzte Verjährung und der Ausschluss der Haftung nach dieser Ziff. 5 gelten nicht in Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verkäufer, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer einschlägigen Garantie über die Beschaffenheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.9. Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen in dieser Ziff. 5 entsprechend.;

## **6. Haftungsbeschränkungen bei sonstigen Pflichtverletzungen**

- 6.1. Unbeschadet der Ziff. 5 haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten (z.B. wegen Verzögerung der Lieferung, Unmöglichkeit der Lieferung oder aufgrund sonstiger Rechtsgründe) nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen.
- 6.2. Ansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen gegen den Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.3. In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf 100% des Rechnungswertes der mangelhaften oder beschädigten Waren beschränkt, dies gilt jedoch nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 6.4. Für die in vorstehendem Unterabsatz 2 genannten Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Für alle sonstigen Ansprüche gegen den Verkäufer gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, soweit sich aus dem Gesetz keine kürzere Verjährung ergibt.
- 6.5. Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Unterabsätze 2 und 3 gelten auch zugunsten von Organen und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 6.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.7. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur Erfüllung der oben beschriebenen Zahlungspflichten des Kunden Eigentum des Verkäufers. Es gilt daher folgendes:
  - 7.1.1. Werden Waren durch Verarbeitung mit Sachen des Kunden verbunden, vermischt und/oder vermengt, so steht dem Verkäufer das alleinige Eigentum an den neuen Sachen zu. Werden Waren durch Verarbeitung mit Waren anderer Lieferanten verbunden, vermischt und/oder vermengt, so steht dem Verkäufer Miteigentum am Gesamtwert der neuen Sachen mit diesen Lieferanten zu. Der Miteigentumsanteil des Verkäufers berechnet sich in diesem Fall

nach dem Rechnungswert seiner Waren im Verhältnis zu dem Rechnungswert aller Waren, die zur Herstellung der neuen Sachen verwendet worden sind.

- 7.1.2. Sofern der Kunde alle seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt und er sich das Eigentum vorbehält, ist er zur Weiterveräußerung der Waren, allerdings ausschließlich im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs berechtigt. Werden die Waren dazu verwendet, um Dienstverträge oder Verträge zu erfüllen, die auf ein Werk, eine Arbeitsleistung oder eine Materiallieferung gerichtet sind, so gilt dies als Weiterveräußerung. Zu anderen Verfügungen über die Ware ist der Kunde nicht berechtigt. Im Übrigen hat sich der Kunde jeder Verfügung - insbesondere Übereignung, Verpfändung und Besitzübertragung - über die Ware zu enthalten, solange sie in dem Alleineigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen.
- 7.1.3. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Waren werden hiermit bereits zur Sicherheit ausschließlich an den Verkäufer abgetreten. Wird die Ware von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von dem Verkäufer verkauften Waren veräußert, so wird dem Verkäufer die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware des Verkäufers zu den Rechnungswerten der anderen verwendeten Waren abgetreten. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, solange der Verkäufer die Einzugsermächtigung - bei Zweifeln über die Zahlungsfähigkeit und/oder die Kreditwürdigkeit oder bei Verzug des Kunden mit einer seiner Zahlungen - nicht widerruft. Widerruft der Verkäufer die Einzugsermächtigung, so ist der Kunde verpflichtet, (i) seine Kunden unverzüglich über die Abtretung der Forderungen an den Verkäufer und das Eigentum des Verkäufers an den Waren in Kenntnis zu setzen und (ii) dem Verkäufer alle Informationen und Unterlagen zu geben, die erforderlich sind, um die Rechte und Ansprüche des Verkäufers gegen die Dritten durchzusetzen und zu bestätigen. Enthalten die Vertragsbestimmungen des Dritten mit dem Kunden eine wirksame Beschränkung der Abtretungsbefugnis oder macht der Dritte die Abtretung von seiner Zustimmung abhängig, so ist dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für diesen Fall wird der Verkäufer hiermit unwiderruflich ermächtigt, die ihm zustehende Forderung im Namen und für Rechnung des Kunden einzuziehen. Der Kunde erteilt zugleich hiermit dem Dritten unwiderruflich Zahlungsanweisung zu Gunsten des Verkäufers. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
- 7.2. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, die der Kunde dem Verkäufer abgetreten hat, insgesamt um mehr als 20% den Gesamtrechnungsbetrag des Kunden, ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Waren nach Wahl des Verkäufers freizugeben.
- 7.3. Der Kunde ist ausschließlich verantwortlich und trägt alle Kosten und Risiken für das Entladen, den ordnungsgemäßen Umschlag und die angemessene Lagerung der Waren und/oder der neuen Sachen

gemäß Ziff. 7 (a). Überdies verpflichtet sich der Kunde, (i) auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Gefahren abzuschließen, deren Deckungsschutz auch die Beschädigung und/oder den Diebstahl aller oder eines Teils der Waren und/oder der neuen Sachen erfasst, und (ii) dem Verkäufer auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschein sowie einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsgebühren vorzulegen.

- 7.4. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme - unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche - berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben hiervon unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe sowie zur Abtretung von Herausgabeansprüchen verpflichtet. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden schließen lassen und den Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährden. Für die zurückgenommene Ware wird eine Gutschrift in Höhe des ehemaligen Rechnungsbetrages abzüglich eines pauschalen Abzugs von 10 % pro angefangenen Monat seit Lieferung bis zur Rücknahme erteilt. Der Verkäufer ist berechtigt, einen höheren Schaden, der Kunde ist berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

## **8. Verpackung**

- 8.1. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ist der Kunde für die Bereitstellung des für den Transport gebrauchten Verpackungsmaterials und der Mittel zur Befestigung und Sicherung verantwortlich. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Verkäufer umfassend freizustellen, wenn sich dieser hierdurch schadenersatzpflichtig macht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Kosten der Vernichtung, des Recycling oder der Lagerung an den Verkäufer weiterzureichen. Eine Kennzeichnung, soweit erforderlich, ist gemäß den vom Verkäufer zugrunde gelegten Normen vorzunehmen, es sei denn, der Kunde stellt andere Anforderungen, die der Verkäufer akzeptiert hat.

## **9. Höhere Gewalt**

- 9.1. Die Produktion, der Versand und die Ablieferung des Verkäufers kann durch Kriege (gleichgültig, ob erklärt oder nicht), Streiks, Arbeitskonflikte, Unfälle, Brände, Überflutungen, Naturereignisse, Transportverzögerungen, Materialknappheit, Anlagenstörungsfälle, die Bedingungen des Werkes, Gesetze, Verordnungen, Verfügungen von Verwaltungsbehörden oder aus sonstigen Gründen außerhalb der vernünftigen Kontrolle des Verkäufers beeinträchtigt werden. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Störungen der Erfüllung, die ganz oder zum Teil Folge dieser Ereignisse sind; dies gilt auch bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses, dessen Nichteintritt eine Grundannahme der Auftragsbestätigung war und dessen Eintritt die Erfüllung durch den Verkäufer undurchführbar macht. In jedem dieser Fälle ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb eines angemessen verlängerten Zeitraums seine Verpflichtungen zu erfüllen und seine Produktion nach



den Grundsätzen von Treu und Glauben auf seine Kunden aufzuteilen. Diese Bestimmung gilt auch mutatis mutandis für den Kunden. Der Eintritt eines dieser Fälle von höherer Gewalt ist der anderen Partei schriftlich innerhalb von 3 Tagen ab seinem Eintritt mitzuteilen.

#### **10. Schlussbestimmungen (Sprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 10.1. Diese AVB sind in englischer und deutscher Sprache verfügbar. Eine Abschrift des Textes in einer dieser Sprachen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt oder kann eingesehen werden auf der Verkäuferwebsite <http://libertysteelgroup.com/cz/wp-content/uploads/sites/4/2021/02/General-Conditions-of-Sale-of-Liberty-Commercial-Germany-GmbH-DEU.pdf> . Im Falle von Widersprüchen und Unklarheiten ist allein die englische Fassung maßgeblich.
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden auch an jedem anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 10.3. Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des deutschen materiellen Rechts unter Ausschluss des CISG.